

Stellungnahme des HCS Schweiz:

Bundesgericht: Kampfhundeverbot in Zürich ist rechtens

Zusammenfassung der Meldung von Tagesschau SF:

Das in der Abstimmung beschlossene Kampfhundeverbot hält vor der Verfassung stand. Das Bundesgericht wies eine Beschwerde von Kampfhunde-Clubs und Privatpersonen abgewiesen.

Das Bundesgericht hat dieses Verbot nun abgesegnet und eine Beschwerde von drei Clubs von verbotenen Hunderassen und von drei Privatpersonen abgewiesen.

Das Bundesgericht weist in seinem Urteil darauf hin, dass die vier verbotenen Rassen in der Schweiz und auch in Europa als gefährlich angesehen werden. Sie dürften auch nicht nach Frankreich und Deutschland eingeführt werden.

Das Gericht räumte zwar ein, dass «einzelne Hunde» dieser Rassen nicht gefährlich seien. Eine Wesenbeurteilung dieser Hunde, welche etwa drei Tage benötige, würde die Vollzugskapazitäten der Kantone überfordern.

Angesichts der Gefährlichkeit und Aggressivität dieser Hunde sei ein milderer Mittel als ein Verbot nicht erkennbar.

Weiter argumentierte das Bundesgericht, dass ein Zuchtverbot die Wirtschaftsfreiheit der Züchter nicht beeinträchtigt. Das Verbot liege im öffentlichen Interesse, sei verhältnismässig und für die Züchter zumutbar. Beim Verbot dieser Hunde im Kanton Zürich gehe es darum, die Bevölkerung vor gefährlichen Hunden zu schützen.

Fazit:

Das Bundesgericht stellt zwar fest, dass «einzelne» Hunde dieser Rassen nicht gefährlich sind. Da die vier verbotenen Rassen auch in Europa als gefährlich angesehen werden, reicht aber aus, die Beschwerde abzulehnen. Dem Bundesgericht ist offenbar die Gesetzgebung in Grossbritannien – welche die älteste dieser Art ist – nicht bekannt oder gleichgültig.

Das Urteil ist sehr bedenklich, da der tragische Unfall, der die ganze Gesetzgebung in der Schweiz in Bewegung setzte, ja durch die Behörden hätte verhindert werden können.

Das Urteil ist ein Hinweis dafür, dass die Politik weit ab von wissenschaftlichen Grundlagen stattfindet.